

Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Mietkonditionen Motorrad Urlaub Sardinien

Die Mietbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Mieter, die Mietkonditionen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren. Im Nachfolgenden wird Motorrad Urlaub Sardinien als Vermieterin bezeichnet.

1. Fahrzeugübernahme

Der Mieter übernimmt das Fahrzeug mit einem vollen Tank und in betriebsicherem, sauberem Zustand. Jegliches Zubehör ist auf dem Mietvertrag vermerkt und in tadellosem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen der Vermieterin vor Mietbeginn gemeldet werden.

2. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit der Vermieterin an dem im Mietvertrag angegebenen Ort während den Öffnungszeiten zurückzugeben. Außerhalb der Öffnungszeiten endet das Mietverhältnis nicht mit dem Hinterlegen des Schlüssels, gleich an welchem Ort. Das Mietverhältnis und die Haftung des Mieters enden erst bei der Inbesitznahme des Mietobjekts, der Schlüssel und der Fahrzeugpapiere durch einen Angestellten der Vermieterin oder einer von ihr beauftragten Person. Das Fahrzeug sowie sämtliches von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Zubehör muss der Vermieterin bei der Fahrzeugrückgabe in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt.

3. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung der Vermieterin vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Dazu muss eine zusätzliche Depotleistung, welche die Kosten der verlängerten Mietdauer deckt, geleistet werden. Die Vermieterin kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern. Auf Verlangen der Vermieterin muss der Mieter das Fahrzeug an einer Motorrad Urlaub Sardinien Station vorführen.

4. Annullationsbedingungen

4.1 Bis 30 Tage vor Reiseantritt
Eine Annullierung muß schriftlich und eingeschrieben erfolgen. Als Stichtag gilt jeweils das Eingangs-Datum der schriftlichen Annullierung. Bei Annullationen oder Umbuchungen bis 30 Tage vor Reiseantritt bezahlen Sie eine Bearbeitungsgebühr von €60.-- pro Person, maximal jedoch €120.-- pro Auftrag zuzüglich Kommunikationspesen. Diese Bearbeitungsgebühr erheben wir auch für Umbuchungen und Änderungen (z.B. Namensänderungen, anderes Reisdatum etc.). Ausgenommen sind spezielle Annullationsbedingungen, welche im Zusammenhang mit einzelnen Produkten speziell erwähnt sind. Die Bearbeitungsgebühr ist durch keine Versicherung gedeckt und muß in jedem Fall von Ihnen bezahlt werden. Nach Beginn der Annullierungsfristen gelten die Bedingungen gemäß Ziff. 4.2.

4.2. Weniger als 30 Tage vor Reiseantritt (gilt auch für Änderungen)

29 - 15 Tage vor Abreise 30 %
14 - 8 Tage vor Abreise 60 %
7 - 0 Tage vor Abreise 80 %
Nichterscheinen 100%

4.3 Annullation durch MOTORRAD URLAUB SARDINIEN

Es steht im Ermessen von MOTORRAD URLAUB SARDINIEN, Reisen infolge ungenügender Beteiligung, Streiks, Unruhen, Höhere Gewalt etc. nicht durchzuführen. In diesem Fall wird dem Kunden der einbezahlte Betrag vollumfänglich zurückerstattet, bei Abbruch der Reise vergüten wir Ihnen die ersparten Aufwendungen. Ein weiterer Anspruch gegenüber MOTORRAD URLAUB SARDINIEN besteht nicht.

4.4 Ersatzperson

Muß der Kunde den Mietvertrag annullieren, so kann an seiner Stelle eine Ersatzperson in den Mietvertrag eintreten. Die Ersatzperson muss bereit sein, den Vertrag unter den mit dem zurücktretenden Kunden vereinbarten Bedingungen zu übernehmen.

4.5 Vorzeitige Rückreise

Sollte der Kunde den Mietvertrag aus irgendeinem Grund frühzeitig abbrechen, erfolgt keine Rückerstattung der bezogenen Leistungen.

4.6 nicht erscheinen

Wenn Sie zum vereinbarten Mietbeginn nicht oder zu spät erscheinen, kann keine Rückerstattung des Preises gewährt werden.

5. Mindestalter des Mieters und der/des Lenker(s)/Führerausweis

Für alle Fahrzeuge ist das Mindestalter des Mieters und der/des Lenker(s) 18 Jahre, mit Ausnahme von Luxus- und Spezialfahrzeugen, für welche das Mindestalter 21 Jahre beträgt. Für Mieter und Lenker unter 23 Jahren wird pro Miettag eine zusätzliche Gebühr erhoben, ganz gleich welche Fahrzeugklasse angemietet wird. Der Lenker des Mietfahrzeugs muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

6. Berechtigte Lenker

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem Lenker, welche der Vermieterin bekanntgegeben worden sind, gelenkt werden. Alle zusätzlichen Lenker müssen das festgesetzte Mindestalter erreicht haben und im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein, welcher vor der Anmietung der Vermieterin vorgelegt werden muss. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin Namen und Anschrift aller Lenker des Fahrzeuges bekanntzugeben. Der Unterzeichner des Mietvertrages bleibt jedoch vollumfänglich haftbar, auch wenn der Unterzeichner nicht gleichzeitig auch Lenker ist.

7. Mietpreis

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Die Mietdauer beträgt (sofern nicht anders auf dem Mietvertrag vermerkt) ein Miettag à 24 Stunden oder ein Vielfaches davon. Bei einer Zeitüberschreitung von 30 Minuten wird ein weiterer Miettag in Rechnung gestellt. Rückführungskosten, wenn diese vertraglich vereinbart worden sind, oder wenn der Mieter das Fahrzeug bei einer anderen als vertraglich vereinbarten Station zurückbringt, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice gehen zu Lasten des Mieters, sofern das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgegeben wird. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder und Strafen für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin verursacht worden.

8. Zahlungsweise

Bei Anmietung ist eine Kautions mindestens in Höhe des zu erwartenden Endpreises zu leisten. Kann keine oder eine zu geringe Kautions hinterlegt werden, so hat die Vermieterin das Recht, dem Mieter (trotz allfällig erfolgter vorheriger Reservation) kein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Wird die Kautions mittels einer von der Vermieterin akzeptierten Kreditkarte geleistet, berechtigt der Mieter die Vermieterin beim Kartenaussteller ein Guthaben vorzubehalten, das allen voraussichtlichen Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrag entspricht. Der Endpreis wird bei der Rückgabe des Mietobjekts und Beendigung des Mietvertrages mit der geleisteten Kautions verrechnet. Für Luxus- und Spezialfahrzeuge werden zwei verschiedene Kreditkarten benötigt. Die Vermieterin ist ermächtigt und berechtigt, die Verbindlichkeiten des Mieters aus dem Mietvertrag und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag (z.B. Abschleppkosten, Kraftstoffkosten, Reparaturkosten) nachträglich unter Verwendung der für die Deckung der Mietkosten zur Verfügung gestellten Zahlungsmittel zu berichtigen. Die Endrechnung gilt als genehmigt, sofern der Mieter diese nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich bei Motorrad Urlaub Sardinien, beanstandet.

9. Unterhalt/Reparaturen

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen. Öl- und Schmierspese sowie notwendige Reparaturen werden bei Ende der Mietzeit zurückerstattet, sofern das vorherige Einverständnis der Vermieterin eingeholt wurde. Der Mieter ist jedoch voll verantwortlich für alle Schäden, die aus Nachlässigkeit entstehen, beispielsweise wegen Unterlassung der Kontrolle von Öl, Wasser oder Reifendruck.

Insbesondere ist der Mieter für alle Schäden haftbar, welche durch Einfüllen des falschen Kraftstoffes entstehen.

10. Verbotene Nutzungen/Einreisebeschränkungen

I. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

a. zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und zur Fahrschulung.

b. für den Transport von Waren oder Personen gegen Entgelt.

c. um ein anderes Fahrzeug zu ziehen, zu schleppen oder anderweitig zu bewegen, sofern es sich beim Mietfahrzeug nicht um ein dafür vorgesehenes Fahrzeug handelt.

d. in überladenen Zustand, d.h. mit einer Personenzahl bzw. einer Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt.

e. zur Beförderung entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe.

f. zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

g. zur Weitervermietung.

II. Die Benutzung der Fahrzeuge ist in folgenden Ländern gestattet:

Nur in Sardinien! Die Benutzung des Fahrzeugs in allen anderen Ländern ist eine wesentliche Vertragsverletzung und der Mieter haftet in vollem Umfang.

11. Schadereignis

Der Mieter hat nach Unfall, Diebstahl (Einbruch-Diebstahl/Veruntreuung usw.), Verlust, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden sofort die Polizei zu verständigen, und einen Polizeibericht erstellen zu lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat der Vermieterin, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Bei Diebstahl, Verlust oder Veruntreuung des Fahrzeuges ist sofort die Polizei und die Vermieterin zu informieren. Fahrzeugschlüssel, ein Bericht über den Hergang des Diebstahls sowie der Polizeibericht sind bei der Vermieterin innerhalb von 24 Stunden nach dem Diebstahl einzureichen. Der Mieter ermächtigt die Vermieterin zur Einsicht jeglicher relevanter Akten bei allen Amtsstellen.

12. Haftung des Mieters

a. Eine Haftungsbeziehung kann von keinem Angestellten der Vermieterin oder von ihr beauftragten Personen mündlich erteilt werden. Sie bedarf in jeglichem Fall der schriftlichen Form.

b. Bei Unfall- und Reifenschäden, Diebstahl (Einbruch-Diebstahl/Veruntreuung usw.), Verlust oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffer 6, 9, 10 und 11 dieser Bedingungen haftet der Mieter für reine Reparaturkosten. Bei Totalschaden haftet der Mieter maximal für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sofern er oder der Lenker den Schaden verschuldet hat. Daneben hat der Mieter der Vermieterin auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, entstandener Mietausfall, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und Verwaltungskosten zu ersetzen.

c. Der Mieter haftet für Schäden, welche auf Unruhen, Naturereignisse und Grossveranstaltungen und insbesondere bei Schäden am Dach/Hochbau des Fahrzeuges, die auf Nichtbeachtung der Maximalhöhen (bei Garageinfahrten, bei Unterführungen und ähnlichem) zurückzuführen sind. Sämtliche Schäden am Unterboden des Fahrzeuges werden dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

d. Wird eine Versicherung nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung vereinbart, haftet der Mieter im Schadenfall zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt von 1500,00 €. Diese Haftungsbeziehung gilt nicht für die unter der Ziffer 12c aufgeführten Schäden.

e. Die Haftungsbeziehung entbindet nicht von den Verpflichtungen in Ziffern 6, 9, 10 und 11 dieser Bedingungen. Der Mieter haftet voll bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Lenker (Ziff. 6) oder zu verbotenen Zweck (Ziff. 10) entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 11 verletzt, haftet er ebenfalls voll. Ferner haftet der Mieter voll bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger (im Sinne des SVG) Verursachung eines Schadens, insbesondere durch Übermüdung, alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit sowie bei Schäden, die durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Bedienung, insbesondere Falschtankung, entstehen.

f. Der Mieter haftet nicht für Feuer-, Schnee-/Erdbeben- und Elementarschäden, sofern den Mieter am Schadereignis kein Verschulden trifft.

13. Gebühren für «leichte Schäden»

Sowohl bei der Anmietung als auch bei der Rückgabe des Fahrzeuges wird die Vermieterin, gemeinsam mit dem Mieter, in Übereinstimmung mit der detaillierten Auflistung leichter Schäden und Reparaturkosten, und deren Kenntnisnahme der Mieter zu erklären hat, in der Mietvereinbarung alle sichtbaren leichten Schäden an einem Fahrzeug dokumentieren. Im Rahmen der derzeit geltenden Allgemeinen Mietbedingungen werden leichte Schäden folgendermassen definiert:

a. als Schäden, deren Reparaturkosten weniger als fünfhundert (500) Euro betragen.

b. Bei der Anmietung ist ein unbehobener Schaden mit entsprechenden Unterschriften von Seiten der Vermieterin und des Mieters im Mietvertrag zu dokumentieren. Am Ende des Mietzeitraums, d.h. bei der Rückgabe, sind neu festgestellte leichte Schäden in der Mietvereinbarung aufzuführen. Zu diesem Zeitpunkt werden neue leichte Schäden umgehend vermerkt, bestätigt, von der Vermieterin und dem Mieter unterzeichnet und diesem entsprechend in Rechnung gestellt. Wo diese Option zur Verfügung steht, erklärt der Mieter sein Einverständnis mittels einer elektronischen Unterschrift oder durch das Unterschreiben eines entsprechenden Schriftdokuments. Kosten dieser Art werden dem Mieter direkt von der Vermieterin in Rechnung gestellt und umfassen sowohl die Kosten für die Schadensbehebung als auch Bearbeitungsgebühren, Immobilisierungskosten, Ersatzteilkosten und Arbeitskosten. Die Begleichung der oben genannten in Rechnung gestellten Reparaturkosten unterliegt den selben Zahlungsbedingungen wie die Zahlung der Mietvereinbarung.

14. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist die Vermieterin nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen, es sei denn, diese Mängel seien durch die Vermieterin absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden. MOTORRAD URLAUB SARDINIEN übernimmt keinerlei Haftung bei Personenschäden des Mieters (Tod oder Körperverletzung) und allfällig finanzielle Schäden für die Dauer des gesamten Mietzeitraums. Dies gilt insbesondere für Haftungsfälle, die in Zusammenhang mit der Benutzung eines eigenen oder fremden Fahrzeuges (Motorrad, Auto) oder Sportgerätes eintreten.

15. Zurückbehaltungsrecht

Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Mieters am Fahrzeug für behauptete Ansprüche gegenüber Motorrad Urlaub Sardinien ist wegbedungen.

16. Abänderungen des Vertrages

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

17. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht italienischem Recht. Gerichtsstand ist Cagliari.